

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Ein und Zwanzigstes Capitel. Von denen allgemeinen Obligenheiten und
Pflichten derer Stände des Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

der an denen höchsten Reichs-Gerichten wie
der die Landes-Fürsten und Obrigkeit, ohne
deroselben vorhero schriftlich begehren
und vorgenommenen Bericht (a) ertheilt
Processus, Mandata & Decreta, prævia sum-
maria causa cognitione, für null und nichtig
erklären und dieselbe cassiren und aufheben
solle. (b)

Ein und Zwanzigstes Capitel.

Von denen allgemeinen Oblie-
genheiten und Pflichten derer
Stände des Reichs.

S. 1.

Pflichten
der Stän-
de in Anse-
hung
1. Des
Reichs,

Die Pflichten derer Stände des
Reichs bestehen 1. in Ansehung des
gesamten Reiches darinn, daß sie
fest bey demselben halten und sich weder bey
Lebzeiten eines Kayfers, noch auch, wann
das Reich ohne Ober-Haupt ist, davon
trennen, dessen Gerechtsamen, Hoheit und Eh-
re nach bestem Vermögen schützen, und das

S. 75. (a) v. LIMBACHS Processus informa-
tivus informatus a DECCHERRO,
(b) Wahl Cap. 1. c.

a) Wann Unterthanen sich
aufreihen, so können
nicht so leicht mandata nu-
m. pleb. nisi in respectu
sui in causa communicationis
für sich nicht mehr darinn
verweilen, sie so fort a
communicatione. Dieselbe in
einander einander frey
halten, muß daher nicht
ganzlich geschicket wa-
rendi subditos in proprio
nos in iudicio suo conveni

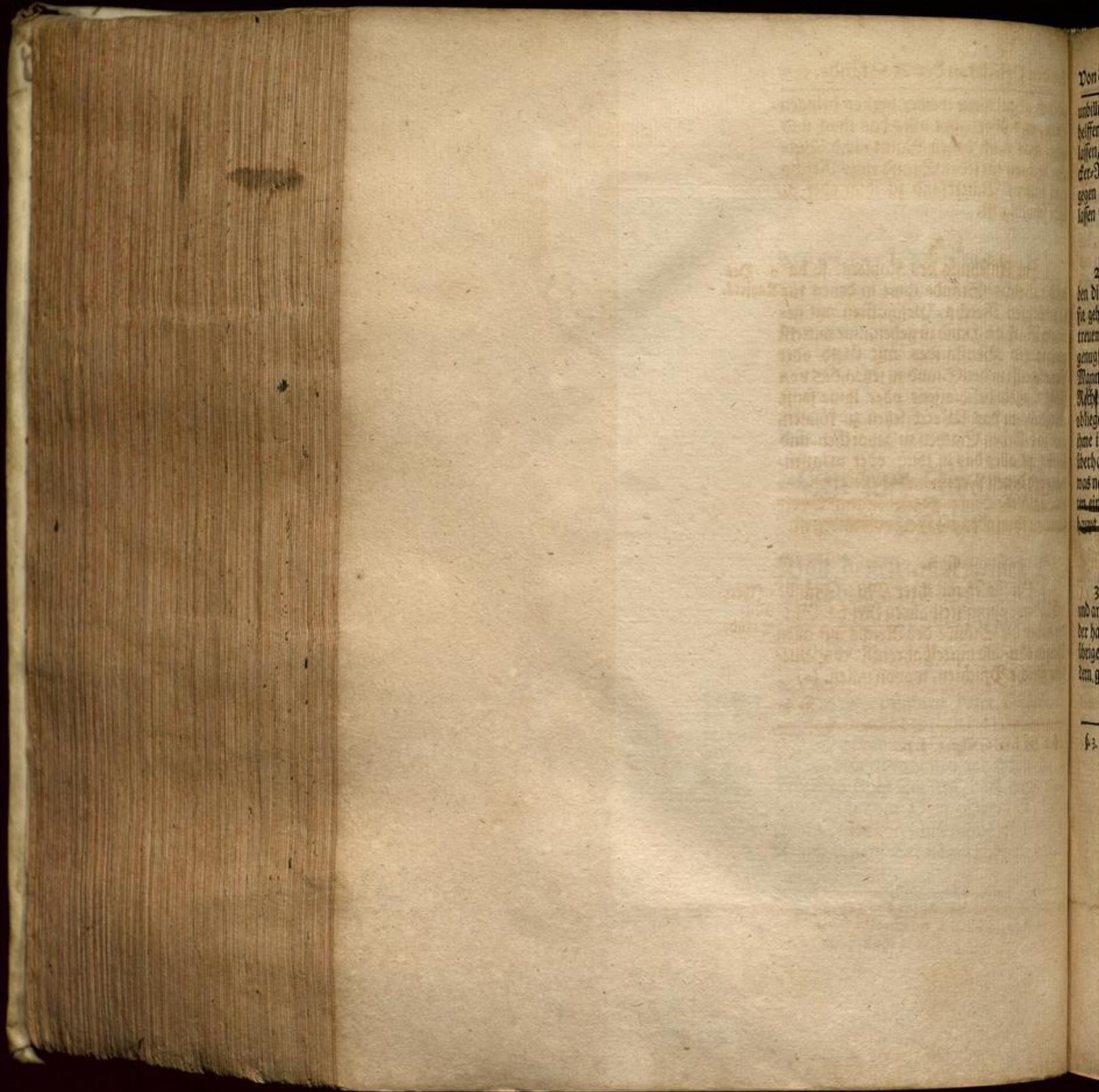
ten
it. ohr
gehete
rtelle
ia son
vichig
fyeen

tes

Obli
rer

de des
ng des
dafi
der bo
mann
daron
ndsh
nd das
un-
form-





Don
unbill
besser
lassen
der-3
gegen
lassen

2
den di
se geb
treuen
genug
Mann
Schick
oblieg
ihme i
überh
nos m
un ein
kunt

3
und ar
der ho
brige
dem e

4-2



Von den Pflichten der R. Stände. 557

widlich abgerissene wieder herben bringen
heffen, und überhaupt alles das thun und
lassen, was nach denen Natur- und Völs-
cher-Rechten ein jeder Stand eines Reichs
gegen seinem Vaterland zu thun oder zu
lassen schuldig ist.

§. 2.

2. In Ansehung des Kayfers, so ha- 2. Des
ben die Reichs-Stände ihme in denen für Kayfers.
sie gehörigen Reichs-Geschäften mit ge-
treuem Rath an Hand zu gehen, ihne mittelst
genugsamen Beystandes mit Geld oder
Mannschafft in den Stand zu setzen, das von
Reichswegen beschlossene oder ihme sonst
obliegende in das Werck setzen zu können,
ihme in billichen Sachen zu gehorchen, und
überhaupt alles das zu thun, oder zu lassen,
was nach denen Natur- und Völscher-Rech-
ten ein untergebener gegen seinem Ober-
kamt zu thun oder zu lassen verbunden ist.

*zugriff inuohin
sich Kaiser inbeden
blieget. gegen gehor
sam. das
L. Carl. VI. 1740
muss nicht sein
vom J. 1740. vor Mälte
fürs zur Langke.*

§. 3.

3. In Ansehung ihrer Mit-Stände 3. Ihrer
und anderer ohnmittelbahren Reichs-Glie- Mit-
der haben die Stände des Reichs mit allen Stände.
brigen ohn- und mittelbahren Reichs-Glie-
dern gleiche Pflichten, wovon unten. (a)

S. 4.

§. 3. (a) Lib. 6. Cap. 3. §. 3.



S. 4.

4. Fremder
Staaten,

4. In Ansehung der ausländigen Provinzen und Staaten haben die Stände des Reichs abermahlen das Natur- und Völker-Recht zu beobachten und sonderlich nicht nur keinem feindlich zu begegnen, sondern auch nicht Gelegenheit zu geben, daß der andere gegen ihm dergleichen thun und dadurch entweder auch das übrige Reich oder einige Glieder desselben seinerwegen Schaden kommen oder wenigstens er selbst ausser Stand gesetzt werden möge, im nöthigten Falles sein Vaterland vor unbilllichem fremdem Gewalt beschützen zu helfen oder andere ihm zukommende Bürden tragen und Prästanda prästiren zu können.

S. 5.

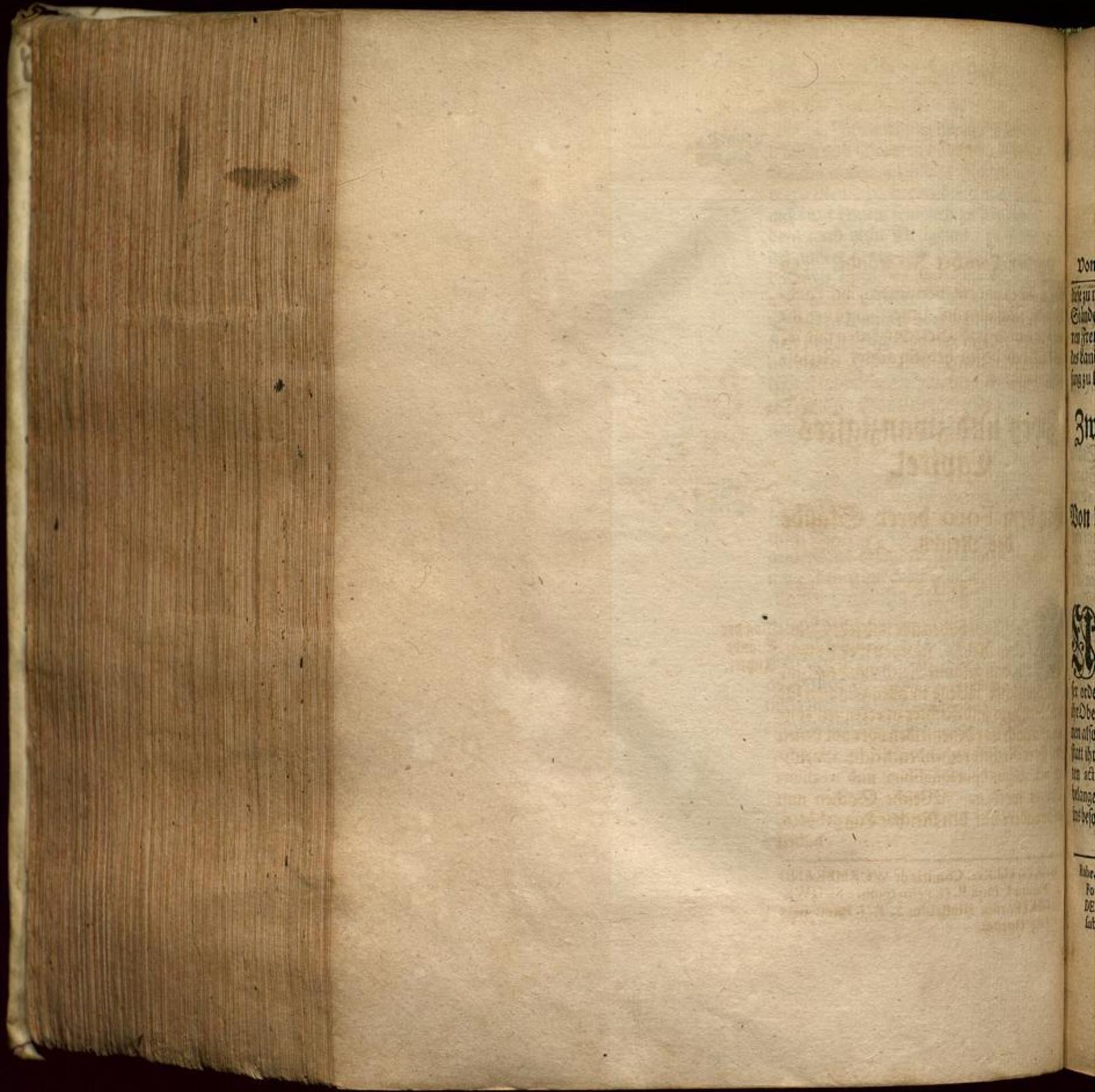
5. Irer
Unterthanen.

Endlich in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen haben die Stände des Reichs nebst denen allgemeinen Pflichten eines Regentens ins besondere auch ihren Unterthanen in denen durch die Reichs-Gesetze u. das Reichs-Herkommen erlaubten Fällen den Recurs an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte nicht zu sperren oder den dahin genommenen sie entgelten zu lassen, sie nicht mit allzuvielen Steuern zu belegen; sonderlich nicht mehr Reichs- oder Craiß-Steuren einzufordern, als verwilliget worden, auch

en Ve
nde des
d. Wo
derich
n, lese
n, das
un und
Dich
egenu
re sch
ge, be
und
heffen
en zu
ten.

en Un
Reichs
es Ne
erbau
u. das
en Re
Reichs
in ge
ht mit
Derich
teuren
, auch
Dich





Don
lig ju
Einde
na jre
des kam
jug ju
3m
Don
fr orde
the De
men offe
fuit the
in aft
bränge
ne befo
Rube
Fo
DE
Luf

